

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/10 BH

L 3 U 128/09 (Hessisches LSG)
S 3 U 46/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 23. Februar 2010 und Beordnung eines Rechtsanwalts
werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger ist für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.2.2010 Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm §§ 114 f Zivilprozessordnung <ZPO>). Es besteht keine gute Möglichkeit, dass einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) vorliegen könnten.
- 2 Nach dem Vorbringen und summarischer Prüfung des Urteils des LSG ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Zulassungsgrund vorliegen könnte. Es ist nicht erkennbar, dass das Urteil des LSG eine grundsätzliche Rechtsfrage zur Verursachung eines Unfalls durch Einwirkungen am Arbeitsplatz durch Tabak und Zigarettenrauch enthalten könnte; denn Arbeitsunfälle sind zeitlich begrenzte Ereignisse. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht ersichtlich, dass sich eine Rechtsfrage zum Begriff der Berufskrankheit stellen könnte, wenn - wie hier - keine Krankheit bezeichnet wird, die durch Tabakraucheinwirkungen verursacht worden sein könnte. Auch, dass das LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen wäre oder einen Verfahrensfehler begangen hätte und seine Entscheidung auf der Abweichung oder dem Verfahrensmangel beruhen könnte, ist nicht erkennbar.
- 3 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden kann, scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 5 ZPO).

